

Kommunales Förderprogramm des Marktes Jettingen-Scheppach für den Altort Jettingen und Ortskern Scheppach

Zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altortsanierung erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgendes Förderprogramm:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst die Gebiete „Altort Jettingen“ und „Ortskern Scheppach“ gemäß Anlage 1 und 2.

2. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters der Altorte Jettingen und Scheppach. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten, Werbeanlagen und Freiflächen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Das Ortsbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypische Gestaltung ersetzt werden. Das Wohnumfeld soll insbesondere im Altortkern durch Entsiegelung und Begrünung der Freiflächen und gestalterische Aufwertung an Attraktivität gewinnen.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können finanzielle Zuschüsse aus Mitteln der Städtebauförderung und des Marktes Jettingen-Scheppach gewährt werden. Mit dem Kommunalen Förderprogramm wird ein Anreiz für Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet geschaffen, Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungsrichtlinien durchzuführen.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Der Freistaat Bayern gewährt für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes. Die Förderung des Freistaates entsprechend den "Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen" (Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR) erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung des Kommunalen Förderprogramms erfolgt nach Rdnr. 20 der StBauFR.

Weitere Grundlagen der Förderung sind die Verwaltungsvereinbarung zum Art. 44 der BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter.

Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen und/oder auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.

(3) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung der Gebäude, der Hofanlage oder der Freifläche erfolgt. Die historische Parzellenstruktur ist im Grundsatz zu erhalten.

(4) In diesem Sinne können gefördert werden:

Ortsbild und Ortsstruktur:

- Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

Gebäude:

- Maßnahmen am Dach und an Dachaufbauten
- Maßnahmen an der Fassade
- Maßnahmen an Fenstern und Schaufenstern
- Maßnahmen am Hauseingang
- Gestaltung von Werbeanlagen

Hof, Freifläche und Garten:

- Maßnahmen am Hof und an Hofeinfahrten
- Maßnahmen am Garten
- Maßnahmen an Nebengebäuden
- Maßnahmen an Einfriedungen und Hoftoren
- sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

(5) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen im Inneren des Gebäudes
- Haustechnik
- Dämmmaßnahmen
- Flachdächer
- Außenkamine und Verblechungen an Kaminen
- Solaranlagen
- Dachflächenfenster
- Kunststoffenster und -türen
- Verglasung aus satiniertem Glas / Milchglas oder Strukturglas
- Sektionaltore
- Rollläden, Vorbaurolläden, Jalousien
- Baunebenkosten wie Planungs- und Bauleitungskosten

4. Grundsätze der Förderung

(1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Jettingen-Scheppach.

(2) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Förderfähige Kosten sind nur jene, die als solche von der Marktgemeinde im Rahmen der Städtebauförderung anerkannt werden. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen.

Um Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Altortsanierung entsprechen. Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Ortsbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.

(4) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Jettingen-Scheppach.

(5) Die Zuschüsse können natürlichen Personen und Personengemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften und Eigentümergemeinschaften) sowie juristischen Personen gewährt werden. Objekte von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in der Regel nicht gefördert; unschädlich ist es, wenn der Markt als Träger privater Sanierungsmaßnahmen handelt. Zuschussempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer.

(6) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 40.000,- € einer Gesamtmaßnahme und Objekt bzw. Anwesen. Die Förderung wird vom Markt Jettingen-Scheppach einmalig als Zuwendung übernommen.

(7) Zuschüsse, können im Sanierungsgebiet nur für solche Maßnahmen gewährt werden, deren förderfähige Kosten mindestens 3.000,- € betragen.

(8) Die förderfähigen Kosten beinhalten nur dann die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Empfänger der Zuwendung nicht die Mehrwertsteuer optiert.

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien unterliegen nicht der Mehrwertsteuerpflicht (nicht steuerbare Umsätze).

(9) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahen Zusammenhang (maximal 5 Jahre) durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(10) Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung in Form von Materialkosten auf Grundlage eines zuwendungsfähigen Kostenangebots bis zu 30 % anerkannt werden.

(11) Der Markt Jettingen-Scheppach behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.

(12) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen wie die der Denkmalpflege nicht aus.

5. Antragstellung

(1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Jettingen-Scheppach.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den Markt Jettingen-Scheppach und des von ihm beauftragten Planungsbüros mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bauverwaltung des Marktes Jettingen-Scheppach einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- ein aussagekräftiges Objektfoto erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme
- mindestens 3 vergleichbare Angebote mit Beschreibung des Leistungsumfangs
- Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(3) Grundsätzlich sind mindestens 3 vergleichbare Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und dem Markt Jettingen-Scheppach zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.

(4) Der Markt Jettingen-Scheppach und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind, insbesondere eine eventuelle Baugenehmigung.

(5) Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde vorliegt. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert, es sei denn die Marktgemeinde hat dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt.

Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Rechtsanspruch auf die beantragte finanzielle Förderung abgeleitet werden. Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Der Marktgemeinderat hat am 20.09.2023 ein Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen. Dieses Förderprogramm tritt ab dem 01.10.2023 in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauffolgenden Haushaltsplan, verlängert sich das Programm jeweils um ein Jahr.

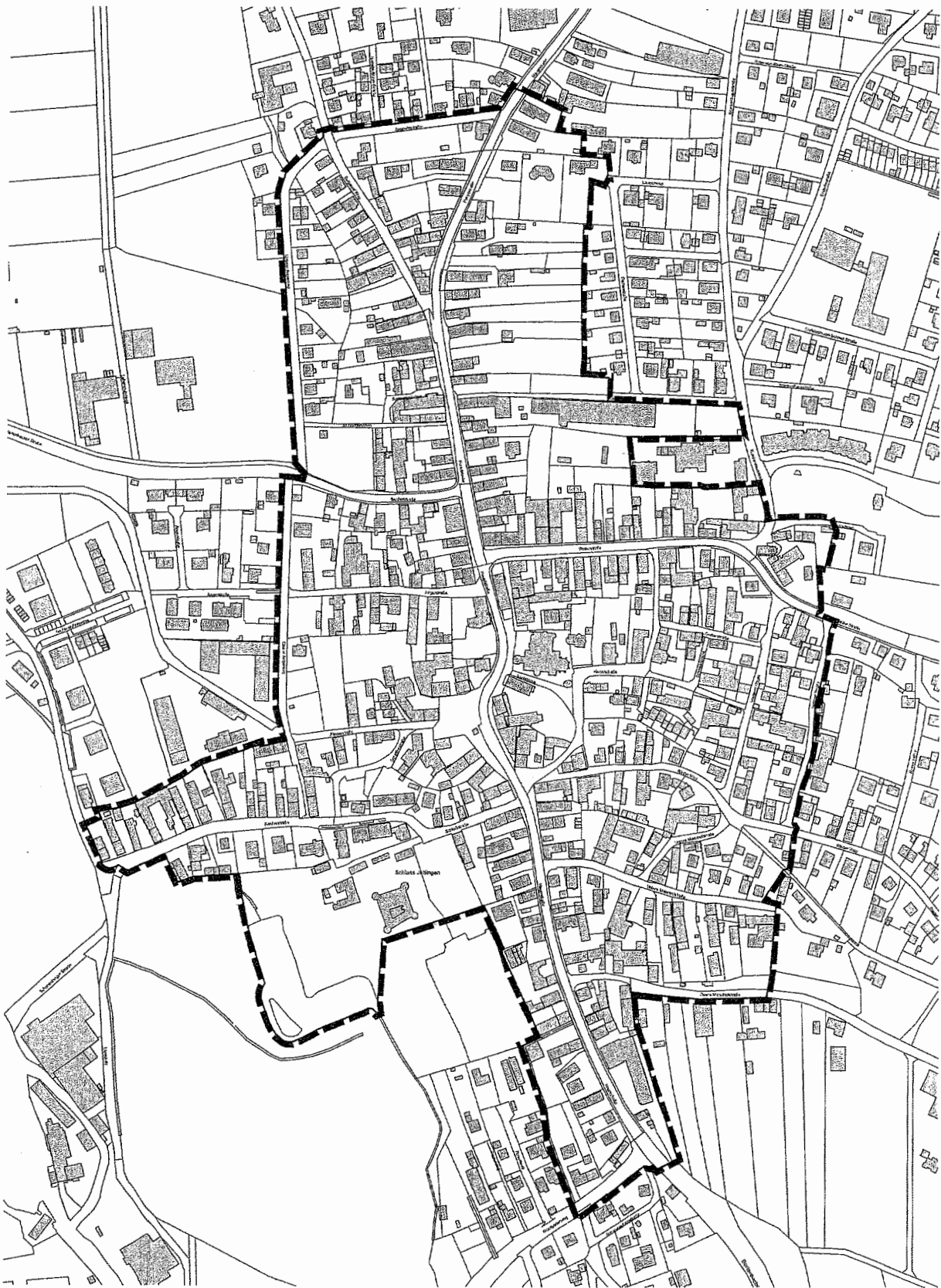
Jettingen-Scheppach, 29.09.2023




Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

Markt Jettingen-Scheppach | Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung / des Kommunalen Förderprogramms für den Altort Jettingen



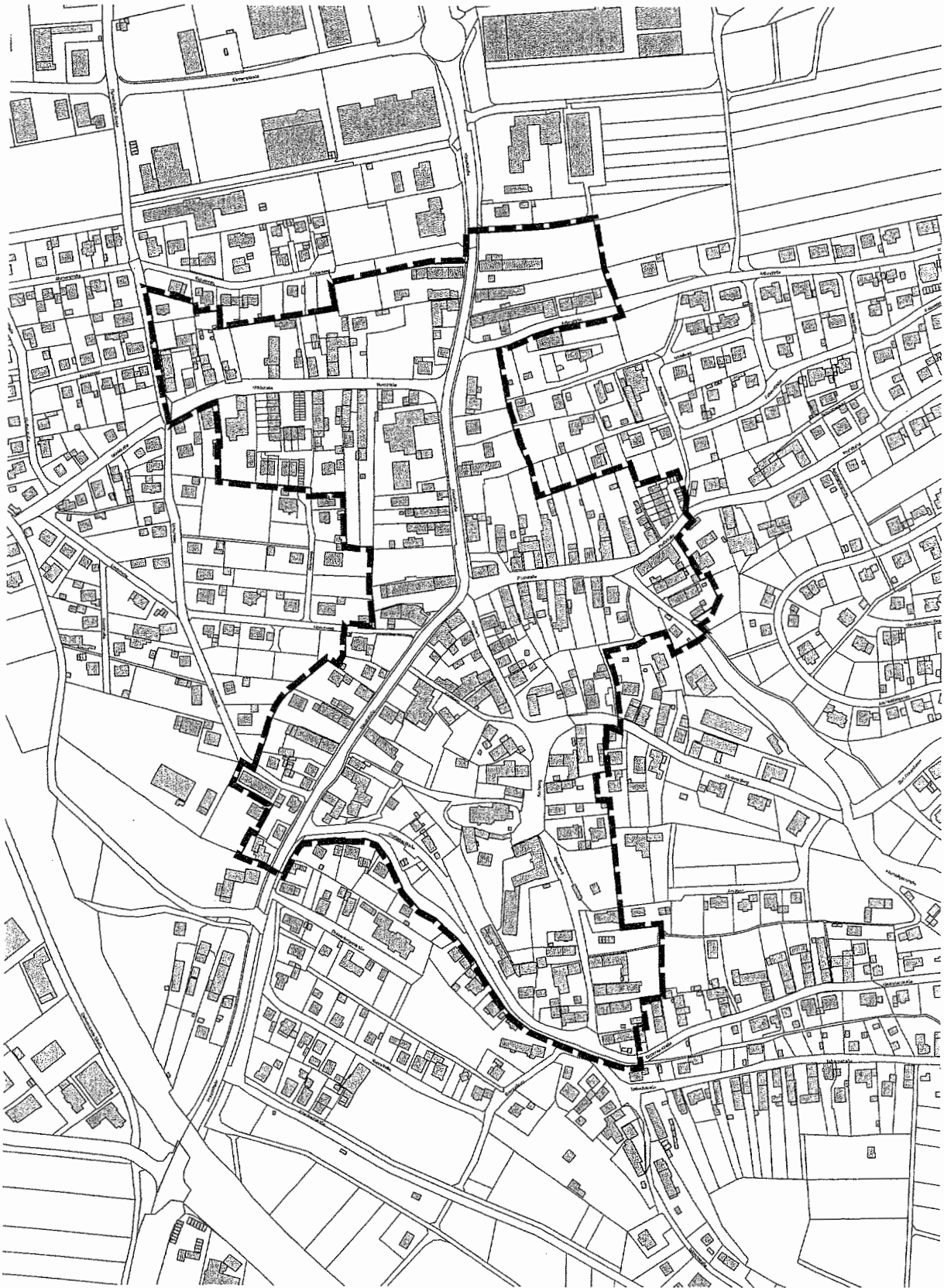
 räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung /
des Kommunalen Förderprogramms Altort Jettingen


Maßstab 1: 5.000
DIN A4 Hochformat



Markt Jettingen-Scheppach | Anlage 2

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung / des Kommunalen Förderprogramms für den Ortskern Scheppach



 räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung / des Kommunalen Förderprogramms Ortskern Scheppach

Maßstab 1: 5.000
DIN A4 Hochformat

